

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

3. Aufl. Sonnabendblatt

Preisprophet Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eich, Engelsdorf, Erbmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Ämtlicher Teil 40 Pfg. Reklamazeile 40 Pfg. Beilagegebühr pro Laufend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 135.

Freitag, den 16. November 1917.

28. Jahrgang.

Ämtliches.

Nachstehende Bundesratsverordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel vom 25. Oktober 1917 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 7. November 1917. 386 b II B VI a
Ministerium des Innern.

Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.

Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfel, Tafeln, Kapseln, Körner, Pulver), die bestimmt sind, eine der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuß oder zum Würzen von Suppen, Soßen, Gemüsen oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung oder dem Behältnis, in dem sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung „Fleischbrühe“ oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Kraftbrühe, Bouillon, Söhnerbrühe usw.) ohne das Wort „Ersatz“ enthalten, wenn

1. sie aus Fleischextrakt oder einseitiger Fleischbrühe und aus Kochsalz mit Zusatz von Fett oder Gemüsesauszügen oder Gewürzen bestehen;
2. ihr Gehalt an Gesamtkreatinin mindestens 0,45 vom Hundert und an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;
3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;
4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.

§ 2.

Erzeugnisse der im § 1 genannten Bestimmung in fester oder loser Form, die den Anforderungen im § 1 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen, dürfen nur gemerksmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 2 vom Hundert beträgt, ihr Kochsalzgehalt 70 vom Hundert nicht übersteigt, Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind und sie auf der Packung oder dem Behältnis, in dem sie an den Verbraucher abgegeben werden in Verbindung mit der handelsüblichen Bezeichnung in einer für den Verbraucher leicht erkennbaren Weise das Wort „Ersatz“ enthalten.

§ 3.

Bei Erzeugnissen der in den §§ 1, 2 genannten Art, die bestimmt sind, in kleinen Packungen an den Verbraucher abgegeben zu werden, darf der Inhalt ohne die Packung nicht weniger als 4 Gramm wiegen.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Erzeugnisse mit einer unzulässigen Bezeichnung herstellt oder solche feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse gemerksmäßig herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) bleiben unberührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Ausherkrafttretens.

Berlin, den 25. Oktober 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Seiffert.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 12. November 1917. 5472

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Kraftnahrungsmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917.

Kohlrüben.

Freitag, den 16. d. M. werden von vormittags 9 Uhr ab im Grundbuch Breite Straße 9 weiße Kohlrüben zum Preise von 7 Mk. je Zentner verkauft. An eine Familie wird nur ein Zentner abgegeben.

Naunhof, am 15. November 1917.

Der Bürgermeister.

Kartoffeln.

Verbraucher, die ihren Kartoffelvorrat auf Landeskartoffelkarte heringekommen haben, werden auf die in ihrem eigenen

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

(Reichs-Gesetzbl. S. 823)

§ 1.

Beim Verkaufe von Kraftnahrungsmitteln an Kleinhandl. (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

- bei gemahlten Kraftnahrungsmitteln:
 - a) für 500 Gramm (loste) 81,20 Mark,
 - b) für einen 250 Gramm-Beutel 111,00
- bei Kraftnahrungsmitteln (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen:
 - a) für 250 Gramm 116,75 Mark,
 - b) für 500 112,75
- bei Kraftmehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen zu 250 Gramm 116,00 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe von Kraftnahrungsmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- bei gemahlten Kraftnahrungsmitteln:
 - a) für 500 Gramm (loste) 50 Pfennig,
 - b) für einen 250 Gramm-Beutel 33
- bei Kraftnahrungsmitteln (Kindernahrung):
 - a) für eine 250 Gramm-Packung 35 Pfennig,
 - b) für eine 500 Gramm-Packung 68
- bei Kraftmehl (Kindernahrung):
 - a) für eine 250 Gramm-Packung 35 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Kraftnahrungsmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgegeben, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhandl. (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

- bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:
 - für Nudeln 108 Mark,
 - „Nudelnbruch“ 97
 - „andere Teigwaren“ 99
- bei Teigwaren aus Auszugmehl:
 - für Nudeln 141 Mark,
 - „Nudelnbruch“ 134
 - „andere Teigwaren“ 137

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

- bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:
 - für Nudeln 62 Pfennig,
 - „Nudelnbruch“ 58
 - „andere Teigwaren“ 60
- bei Teigwaren aus Auszugmehl:
 - für Nudeln 86 Pfennig,
 - „Nudelnbruch“ 80
 - „andere Teigwaren“ 82

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7.

Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeindeführer Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9.

Die Verordnung über Höchstpreise für Kraftnahrungsmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1917.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
v. Walbow.

dringenden Interesse liegende Notwendigkeit hingewiesen, daß sie für geeignete Aufbewahrung Sorge tragen und von vornherein streng darauf achten müssen, daß sie mit dem Vorrat die geordnete Zeit hindurch ausreichen.

Die Aufbewahrung erfolgt am besten in dunklen, frostfreien, trockenen, gut durchlüftbaren Kellern und zwar vorzuziehen in Kisten oder auf Horden, auf dem Fußboden aber in Säcken nicht über 1 m hoch geschichtet. Die Kartoffeln sind mindestens alle 4 Wochen durchzusehen, dabei kranke Knollen auszusondern, die stickigen und angefaulten, aber sonst noch genießbaren zuerst zu verbrauchen.

Beim Verbrauche ist zu beachten, daß die auf Abschnitt A und B der Landeskartoffelkarte bezogenen Mengen bis 14. April 1918 reichen müssen, wer bloß 1 Zentner auf Abschnitt A gekauft hat, muß damit bis 16. Januar 1918 auskommen. Kinder unter 4 Jahren müssen mit dem 1 Zentner, den sie auf Abschnitt B erhalten haben,

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung eines Kriegswucheramtes für das Königreich Sachsen vom 11. Oktober 1916.

Die Verordnung über die Errichtung eines Kriegswucheramtes für das Königreich Sachsen vom 11. Oktober 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 237) wird wie folgt ergänzt:

1. Dem Kriegswucheramt wird mit dem 10. November 1917 eine Vollzugsabteilung angegliedert.

2. Ihr liegt es ob, in Ergänzung der bisherigen Tätigkeit des Kriegswucheramtes dem Schleichhandel und dem Kriegswucher auf jede Weise nachzugehen und für Verfolgung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle zu sorgen, auch den Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären.

3. Zu diesem Zwecke hat sie die unteren Verwaltungsbehörden, die Ortspolizeibehörden, und die Gendarmarie zur Verfolgung des Schleichhandels und Kriegswuchers nach gleichmäßig Grundrissen anzuregen und sie darin durch Entsendung von Hilfsbeamten oder Sachverständigen, auch ohne Antrag, zu unterstützen.

4. Zur Vornahme von Erörterungen werden der Vollzugsabteilung Hilfsbeamte zur Verfügung gestellt, die mit Ausweisen über ihre amtliche Befugnis zu versehen sind.

Die Hilfsbeamten haben in erster Linie auf Anweisung der Vollzugsabteilung oder auf Erlaß der Ortspolizeibehörden einzusetzen; sie sind aber auch in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen, soweit es sich um Verfolgung von Vergehen handelt, mit denen die örtlichen Polizeibehörden noch nicht befaßt sind, zu selbständigem Vorgehen beauftragt und verpflichtet. In solchen Fällen haben sie die örtlichen Polizeiverwaltungen vorher zu benachrichtigen und sich ihres Einverständnisses zu weiteren Maßnahmen zu vergewissern.

5. Die unteren Verwaltungsbehörden, Ortspolizeibehörden und Preisprüfstellen haben dem Erlaß der Vollzugsabteilung zu entsprechen.

6. Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden und Ortspolizeibehörden bleibt unberührt. Sie sind für die nachdrückliche Bekämpfung des Schleichhandels und Wuchers nach wie vor verantwortlich.

Die Diensträume der Vollzugsabteilung befinden sich Dresden-Königsplatz, Amalienstraße 13, II, Fernsprechanschluß Nr. 13041.

Dresden, den 7. November 1917. 352 a II B VI a

Ministerium des Innern.

In der Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Milch vom 4. September ds. Js. (Sächsische Staatszeitung Nr. 200) wird § 18 unter Punkt 4 wie folgt abgeändert:

4. bei Käsen

a) unter 3 kg	I.	II.	III.
mit Salz ohne Aufbruch für 0,5 kg	1,15 M.	1,20 M.	1,30 M.
ohne Salz für 0,5 kg	1,10	1,15	1,25
b) über 3 kg mit Salz ohne Aufbruch das Stück	6,50	6,75	7,25
ohne Salz das Stück	6,20	6,40	7,00
(für den Rücken (langgeschlitten, ungefüßert)	2,75	2,85	3,00
für beide Seiten	2,50	2,60	2,70
„Eisflächen	1,20	1,25	1,30
für Kalbskäse, wozu Kopf, Herz, Leber, Lunge, Brust gehören	0,60	0,60	0,60

Diese Preise darf der Händler im Kleinverkauf an Verbraucher nicht überschreiten.

Dresden, am 10. November 1917.

Ministerium des Innern.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) ist das Verfüßern von Zuckerrüben verboten. Der Verfüßerung gleichzustellen und somit untersagt ist auch das Übermäßige Äpfeln der Rüben, d. h. das Äpfeln unterhalb der Blattnarbe.

Die Befugnis, in Einzelfällen Ausnahmen von dem Verfüßerverbote zu bewilligen, wird den Kommunalverbänden übertragen. Wegen der Voraussetzungen, unter denen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden darf, ergeht besondere Anweisung.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Bekanntmachung, das Verfüßern von Zuckerrüben betreffend, vom 14. Oktober 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 242).

Dresden, am 12. November 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 15. Juli 1917 Nr. 1 b 192698 M. betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Pferdeaushebungsbezirks XIX. (2. A. S.) Armeekorps hinaus, wird hierdurch mit dem 11. November ds. Js. außer Kraft gesetzt.

Leipzig, den 10. November 1917.

Stellv. Generalkommandos XIX. (2. A. S.) A.-K.

Der stellv. kommandierende General.

v. Schweinitz.

Grünna, 13. November 1917. K 1629

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Gen. Reg.-Rat. v. Boje, Amtshauptmann.